

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl Vom 04.12.2024 (Amtsblatt Verl S. 104/2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Verl am 20.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Stadt Verl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung/Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über diese Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Mitarbeitende oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnenden und Besuchenden erfolgen.
- (3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung/Hausordnung zu beachten und den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Verl Folge zu leisten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss oder die Verlegung eines Bewohnenden erfolgen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer/der Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung oder mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer/der Benutzerin anderweitiger, ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder der Nutzer/die Nutzerin durch sein /ihr Verhalten schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder der Benutzer/die Benutzerin durch längerfristige Abwesenheit zum Ausdruck bringt, dass eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Verl nicht mehr nötig ist.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisungsverfügung abgelaufen ist, sie widerrufen wird oder der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Wohnort wechselt.

- (5) Eine Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Räumung zu tragen.
- (6) Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand und unter Belassung aller zur Unterkunft gehörenden Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Verl zu übergeben. Alle vorhandenen Schlüssel sind auszuhändigen.

§ 5 Zutritt zu den Räumen

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu Geschäftszeiten (6 Uhr bis 19 Uhr) zu betreten. Bei Gefahr im Verzug darf die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Sicherheit der Benutzer/innen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Unterkünfte und der Grundstücke untersagt werden.
- (3) Die Beherbergung von nicht eingewiesenen Personen ist untersagt.

§ 6 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person und Kalendermonat **177,00 Euro**.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe an die von der Stadt Verl mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten und der Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- (6) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Unterkünfte.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 23.05.2023 außer Kraft.